

**16926/AB**  
Bundesministerium vom 04.03.2024 zu 17473/J (XXVII. GP)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.010.302

Wien, 4. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17473/J vom 4. Jänner 2024 der Abgeordneten Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird festgehalten, dass – auch wenn im Einzelfall aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a der Bundesabgabenordnung zu einzelnen Fragen keine Auskunft erteilt werden kann – das Bundesministerium für Finanzen (BMF) auch in dieser Causa im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler arbeitet. Nicht alle Details davon werden jedoch öffentlich bekannt, weil das BMF eben dem Abgabengeheimnis verpflichtet ist. Der medialen Berichterstattung konnte jedenfalls bereits einiges rund um eingeleitete Prüfschritte der Finanzverwaltung (etwa Eintragung eines Pfandrechts) entnommen werden. Außerdem vertritt die Finanzprokuratur die Interessen der Republik in unterschiedlichen laufenden Insolvenzverfahren der Signa.

Hinsichtlich der aus der Causa zu ziehenden Lehren ist das Thema Transparenz ein wichtiger Aspekt. Zum einen bedarf es einer Modernisierung des Firmenbuchs: Auch, wenn die Transparenzpflichten eingehalten werden, muss von Seiten des Justizministeriums sichergestellt werden, dass diese Informationen für die Öffentlichkeit

in einer zeitgemäßen Form abrufbar sind. Es sollte daher das Firmenbuch modernisiert werden, um eine interaktive Suche zu ermöglichen bzw. weiter auszubauen. Damit könnten unmittelbar aus dem Firmenbuch Zusammenhänge leichter ersichtlich und nachvollziehbarer werden. Im BMF soll dies eine Konzerndatenbank ermöglichen, damit Firmenflechte besser überblickt werden können und bei Prüfungen die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Unternehmen einer Gruppe besser sichtbar gemacht werden.

Für weitere Details dazu kann ich auch auf die Folge 76 des Podcasts „Finance Friday“ rund um die Causa Signa verweisen, welche seit einigen Wochen auf den gängigen Podcast-Plattformen abrufbar ist.

#### Zu 1. bis 6. und 9.:

Es wird um Verständnis ersucht, dass aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a der Bundesabgabenordnung zu diesen Fragen keine detaillierte Auskunft erteilt werden kann.

Allgemein kann wie folgt ausgeführt werden: Betriebsprüfungen und Umsatzsteuersonderprüfungen erfolgen auf Grundlage von Risikokriterien im Konnex mit zeitlichen Aspekten, wobei Umsatzsteuersonderprüfungen einen mehrmonatigen Zeitraum umfassen und Betriebsprüfungen grundsätzlich einen Prüfungszeitraum von drei Jahren, je nach Fall aber auch einen längeren Zeitraum betreffen können.

Die Außenprüfungen durch das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe werden durch Betriebsprüfungsorgane durchgeführt, die in Teamstrukturen organisiert sind. Soweit Konzernstrukturen bestehen, werden Fälle auch ämterübergreifend geprüft.

Für das Finanzamt sind stets die abgegebenen Steuererklärungen von Relevanz, die Abgabe der Steuererklärungen erfolgt nach den gesetzlich vorgesehenen Fristen.

Grundbücherliche Sicherstellungen erfolgen grundsätzlich dann, wenn eine Gefährdung der Einbringlichkeit vorliegt. Die Entscheidung über grundbücherliche Sicherstellungen obliegt der Abgabensicherung des Finanzamtes, wobei unterschiedliche Gründe vorliegen können, die eine Gefährdung der Einbringlichkeit bewirken. Nachforderungen können z.B. aufgrund von Veranlagungen, Prüfungshandlungen, Rechtsmittelverfahren bestehen.

Zu 7. und 8.:

Diesbezügliche Erhebungen im BMF ergaben keine möglichen Hinweise.

Zu 10.:

Laut den Daten von Instituten wie KSV, AKV oder Creditreform handelt es sich bei dem vorliegenden Fall um den größten Insolvenzfall Österreichs, weswegen eine Vergleichbarkeit mit anderen Fällen nicht gegeben ist.

Aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a der Bundesabgabenordnung kann zum konkreten Fall keine darüber hinausgehende Information erteilt werden.

Zu 11.:

Die Prüfung einzelner Steuerverfahren ist nicht Gegenstand von Revisionen, da die Interne Revision des BMF primär für die Prüfung von Systemen und systemischen Zusammenhängen verantwortlich ist. Die einzelnen Revisionen basieren auf einem risikoorientiertem Jahresprüfungsplan, der nicht auf Einzelfälle fokussiert.

In den Finanzämtern wird die Qualität der Aufgabenerfüllung im operativen Tagesgeschäft laufend im Zuge interner Qualitätssicherungsmaßnahmen überprüft. Als weiteres Instrument zur internen Qualitätssicherung eines einzelnen Steuerverfahrens stehen darüber hinaus Audits durch die Zentrale Fachstelle im Zuständigkeitsbereich der Zentralen Services zur Verfügung.

Zu 12.:

Die Vorlage von Inhalten des gegenständlichen Aktenkomplexes bzw. Sachverhaltes wird selbstverständlich den Regeln, Anforderungen und Beweisbeschlüssen des COFAG-Untersuchungsausschusses folgen.

Zu 13. und 14.:

Von den angesprochenen Sachverhalten habe ich im Zuge der medialen Berichterstattung erfahren und daraufhin allgemeine Infos zu der Causa eingeholt. Diese betrafen etwa mögliche Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität, jedoch keine einzelnen Steuerakte.

**Der Bundesminister:**  
**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**

Elektronisch gefertigt

